

SPARORDNUNG.

I. Spareinrichtung – Sparordnung

1. Die GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG mit Sitz in Schleswig und der Geschäftsanschrift Moltkestraße 32, 24837 Schleswig – nachstehend kurz GEWOBA Nord genannt – betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§ 15 AO) entgegenzunehmen.

Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.

2. Die GEWOBA Nord ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.
3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der GEWOBA Nord und den Sparern. Sie steht unter der Internetadresse www.gewoba-nord.de zum Download bereit. Zusätzlich kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

II. Bankgeheimnis

Die GEWOBA Nord ist zur Verschwiegenheit über alle auf den Sparer bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die GEWOBA Nord nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

III. Spareinlagen – Begriff

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches oder Spar-Jahresauszügen, als solche gekennzeichnet sind.
2. Als Spareinlage dürfen nur Geldbeträge angenommen

werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen. Geldbeträge, die für den Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage.

3. Spareinlagen sind je Mitglied auf max. 500 T€ begrenzt.
4. Jeder Sparkontoinhaber muss auch Mitglied der Wohnungsbaugenossenschaft sein.

IV. Sparbücher – Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer kann bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das
 - die GEWOBA Nord (= Aussteller des Sparbuches),
 - den Namen des Inhabers,
 - die Nummer des Sparkontos sowie
 - die Angaben über die vereinbarten Kündigungs- oder Kündigungssperrfristen enthält,ausgehändigt bekommen oder
 - die GEWOBA Nord stellt dem Sparkontoinhaber einen Sparkontoauszug aus.
2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die GEWOBA Nord eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der GEWOBA Nord zu erheben. Die GEWOBA Nord ist berechtigt, das Sparbuch zu verlangen.

Fehlerhafte Gutschriften darf die GEWOBA Nord durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht; der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

3. Wird das Sparkonto auf den Namen mehrerer Personen als Odergemeinschaftskonto geführt, so kann jeder einzelne der bezeichneten Kontoinhaber über das Guthaben allein verfügen, sofern nicht sämtliche Kontoinhaber gegenüber der GEWOBA Nord schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilen. Die Auflösung eines Kontos muss durch alle Kontoinhaber erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Ablebens eines Mitinhabers auch für die Verfügungsberechtigung seiner Erben.

4. Die Errichtung eines Sparkontos durch einen Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der GEWOBA Nord Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der GEWOBA Nord erteilten Vertretungsvollmacht unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Die Registerauszüge dürfen bei Vorlage nicht älter als vier Wochen sein. Die der GEWOBA Nord bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten bis zum schriftlichen Widerruf; es sei denn, dass der GEWOBA Nord eine Änderung infolge eigenen groben Verschuldens des Sparers unbekannt geblieben ist.

Für die Zeichnungsberechtigung der GEWOBA Nord bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die in den Kassenräumen ausgehängten Bekanntmachungen.

5. Besonderheiten für Loseblatt-Sparerkunden: Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.

Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt die GEWOBA Nord jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Die GEWOBA Nord darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

Die GEWOBA Nord hat dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug zu erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber der GEWOBA Nord zu erheben. Macht der Sparer seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die GEWOBA Nord bei Erteilung eines Sparkontoauszugs besonders hinweisen.

Der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

V. Verzinsung

1. Spareinlagen werden zu den von der GEWOBA Nord durch den Preisaushang in den Kassenräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gelten auch, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, für bestehende Spareinlagen.

2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

3. Soweit für besondere Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Abschnitt VII. Bei Auflösung des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die GEWOBA Nord die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die GEWOBA Nord wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

VI. Rückzahlungen

1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs oder dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist (gemäß Abschnitt VII.) zurückgezahlt. Barauszahlungen ab 1.000,00 € müssen der betreffenden Geschäftsstelle rechtzeitig angemeldet werden.
2. Die GEWOBA Nord ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die GEWOBA Nord die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
3. Über Spareinlagen in Form des Sparkontoauszugs darf durch Überweisung, Lastschrift, E-Mail- und telefonischen Auftrag oder über das Online-Portal nur verfügt werden:
 - zur Ausführung eines Dauerauftrags zugunsten eines anderen Sparkontos bei der GEWOBA Nord oder
 - durch Überweisung an den Sparer selbst, im Falle eines Auftrages per E-Mail, Telefon oder das Online-Portal nur auf das vereinbarte Referenzkonto oder
 - bei Verlust des Sparbuchs, sofern Abschnitt XIII. eingehalten wurde oder
 - durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der GEWOBA Nord gegen den Sparer.

Über Spareinlagen in Form des Sparbuches darf durch Überweisung oder Lastschrift nur verfügt werden:

- zur Ausführung eines Dauerauftrags zugunsten eines anderen Sparkontos bei der GEWOBA Nord oder
- wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden

ist oder

- durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der GEWOBA Nord gegen den Sparer.

Ohne Buchvorlage kann die Überweisung eines Betrages in Höhe von maximal 2.000,00 € im Kalendermonat gemäß Nr. VII. 3. ausgeführt werden.

4. Das Sparbuch oder der zuletzt erteilte Auszug ist an die GEWOBA Nord zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder die Sparurkunde durch eine neue ersetzt wird.
5. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 darf nur abgewichen werden, soweit dies ein Gesetz oder die für die Aufsicht zuständige Behörde (z. Zt. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zulässt.
6. Wird die Mitgliedschaft des Sparerers oder der Angehörigenstatus (§ 15 AO) des Sparerers zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer I.1. der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer I.1. der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen. Gleiches gilt im Fall des Todes des Sparerers, wenn der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, weder Mitglied der Genossenschaft noch Angehöriger (§ 15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist. Erben mehrere Personen gemeinsam, gilt dies für jede einzelne Person.

VII. Kündigung

1. Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der GEWOBA Nord in gleichem Maße zu.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.
3. Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu einem Betrag von 2.000,00 € innerhalb eines Kalendermonats je Sparkonto vom Sparer zurückgefordert werden.

4. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist über einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten über den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit an als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die GEWOBA Nord wird den Sparer zu Beginn der Frist, innerhalb derer der gekündigte Betrag abzuheben ist, darauf hinweisen, dass der nicht abgehobene Betrag als Sparguthaben mit dreimonatiger Frist fortgeführt wird.

VIII. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Absatz VII. genannten Betrags von der GEWOBA Nord als Vorschuss verzinst werden. Der Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Kassenräumen der GEWOBA Nord bekannt gegeben.

IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

1. Der Sparer kann bestimmen, dass die GEWOBA Nord nur gegen Vorlage eines vereinbarten Verfügungsnachweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf. Die GEWOBA Nord hat auf schriftlichen Wunsch des Sparers oder eines sonstigen hierzu Berechtigten die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerkes auf dem Konto und in der Sparerkunde zu sperren.
2. Vereinbarungen nach 1. werden mit der Eintragung

durch die GEWOBA Nord in der Sparerkunde wirksam.

X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

1. Spareinlagen können abgetreten oder verpfändet werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der GEWOBA Nord gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. § 1280 BGB auch die Sparerkunde vorgelegt wird und sie die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen hat.
3. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der GEWOBA Nord die Sparerkunde vorgelegt wird. Darüber hinaus kann die Auszahlung erst nach Kündigung der Spareinlage und Eintritt der Fälligkeit verlangt werden.

XI. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparers

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

XII. Verjährung

Die GEWOBA Nord kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit

einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparerers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die GEWOBA Nord wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich an die der GEWOBA Nord zuletzt bekannten Adresse hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparerers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Zustellung der Kündigungserklärung (§ 188 ZPO).

Die Gutschrift von Zinsen gilt nicht als Einlage im Sinne dieser Vereinbarung.

XIII. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs

1. Der Sparer hat das Sparbuch und andere Urkunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs und anderer Urkunden sind der GEWOBA Nord sofort anzuzeigen.
2. Macht der Sparer glaubhaft, dass die Sparurkunde vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die GEWOBA Nord eine neue Sparurkunde ausstellen; die alte Sparurkunde gilt damit als kraftlos. Die GEWOBA Nord kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
3. Wird die Sparurkunde nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die GEWOBA Nord an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

XIV. Haftung

1. Die GEWOBA Nord haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für ein Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes

Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang die GEWOBA Nord und Sparer den Schaden zu tragen haben.

2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die GEWOBA Nord einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der GEWOBA Nord auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
3. Die GEWOBA Nord haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt, sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung der Sparurkunde.
5. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der GEWOBA Nord gesondert mitzuteilen.

XV. Auslagen – Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnung

1. Die GEWOBA Nord kann im Interesse des Sparerers gemachte Auslagen, deren Höhe sich aus dem Aushang ergibt und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen, diesem in Rechnung stellen und dem Sparkonto belasten. Dies gilt jedoch nur, sofern die GEWOBA Nord die gemachten Auslagen den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
2. Die GEWOBA Nord kann, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ihr obliegende Leistungen an den Sparer wegen eigener Ansprüche zurückbehalten.
3. Sowohl die GEWOBA Nord als auch der Sparer können mit einer Forderung gegen die Forderung des anderen Teils nur aufrechnen, soweit die zur Aufrechnung gestellte Forderung fällig ist.

XVI. Sicherung der Spareinlagen

Die GEWOBA Nord ist als Mitglied der Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung beim GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. angeschlossen.

Ausschließlicher Zweck der Selbsthilfeeinrichtung ist es, die Einlagen der Kunden bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern. Die dem Selbsthilfefonds angehörenden Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung leisten jährliche Beiträge.

Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtung aus Einlagen nicht erfüllen kann, so kann der GdW den Selbsthilfefonds im Rahmen des Statuts und im Interesse des Vertrauens in die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften einsetzen. Ein formaler Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW besteht seit 1974. Seitdem hat es noch keinen Fall gegeben, in dem die Selbsthilfeeinrichtung eintreten musste.

Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW ist durch „Statut und Grundsätze - Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen“ geregelt. Statut und Grundsätze werden Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

XVII. Erfüllungsort und geltendes Recht

Erfüllungsort für beide Teile ist der Geschäftssitz der GEWOBA Nord gemäß § 2 der Satzung. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Sparer und GEWOBA Nord ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend. Dieses gilt auch, wenn ein Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

XVIII. Änderung der Sparordnung

Die GEWOBA Nord wird die Sparer auf eine Änderung der Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung und Sonderbedingungen) unmittelbar hinweisen.

Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird die GEWOBA Nord durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Kassenräumen auf die Änderung hinweisen. Sie gilt als genehmigt, wenn der Sparer nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die GEWOBA Nord jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen.

Der Widerspruch des Sparer muss innerhalb des Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der GEWOBA Nord eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden kann.

XIX. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet (Information nach § 36 VSBG).